

# Satzungsneufassung des Evangelischen Bildungswerkes Südschwaben (ebs)

## Satzungsneufassung

### §1 NAME UND SITZ

Das Bildungswerk führt den Namen "Evangelisches Bildungswerk Südschwaben" (im Folgenden EBW genannt). Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Kempten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nummer VR 258 eingetragen.

- 1) Zweck des EBW ist die Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) im Bereich des Dekanatsbezirkes Kempten. Die Tätigkeit des EBW ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Volksbildung selbstlos zu fördern (§52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – AO).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung Art. 4 des BayEbFöG als Träger der Erwachsenenbildung gem. Art. 3 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 BayEbFöG. Hierfür trägt das EBW die zentrale Steuerungskompetenz sowie die Veranstaltungs- und Programmverantwortung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG) der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung, indem es die Veranstaltungen und Programme sowohl inhaltlich als auch finanziell verantwortet.
  - b) durch die Erstellung von Leitfäden für die evangelische Erwachsenenbildungsarbeit. Dies erfolgt insbesondere durch die Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-)Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit sowie durch die Erstellung von Themen- und Referent\*innenlisten.
  - c) durch die Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Personal und Bildungsbeauftragten. Hierbei führt das EBW bei Bedarf zentrale Veranstaltungen durch.
  - d) indem das EBW Dritte in Sinne des Art 4 Abs. 2 BayEbFöG bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung unterstützt.
  - e) indem das EBW die durchgeführten Veranstaltungen evaluiert und die Meldung der hinsichtlich einer Förderung berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen zur Statistik übernimmt.
  - f) durch die Mittelweitergabe von staatlichen sowie kirchlichen Zuschüssen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der §58 Nr. 1 AO.

- g) indem das EBW die Interessen Evangelischer Erwachsenenbildung im Bereich des Dekanatsbezirks Kempten gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Träger\*innen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Bayern vertritt.
- 3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§57 Abs. 1 Satz 2 AO).
- 4) Das EBW ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)" und Träger der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 3 BayEbFöG.

### **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Das EBW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Vorstands, er ist insoweit von der Anwendung des §181 BGB befreit. Der Abschluss und die Änderung des entsprechenden Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Dem EBW gehören stimmberechtigte Mitglieder an. Dies können Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, die die evangelische Erwachsenenbildung im Dekanatsbezirk Kempten unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.
- 3) Die Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 4) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a. Austritt

Der Austritt muss schriftlich bis 1. Oktober zum Abschluss des Kalenderjahres erklärt werden. (Eingang beim EBS)

b. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des EBW oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig.

## **§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER**

- 1) Die Mitglieder unterstützen das EBW in seinen Erwachsenenbildungsaktivitäten im Rahmen ihrer Bildungsaufgaben und ihrer Möglichkeiten. Sie können hierfür öffentliche und kirchliche Fördermittel nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erhalten.
- 2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des EBW zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie die gesetzlichen Förderbestimmungen und gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtungen der Förderbestimmungen einzuhalten.
- 3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere –insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit –regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.  
Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

## **§6 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 ORGANE**

Organe des EBW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§9)
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB (§10).

## **§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind

einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Aus der Tagesordnung soll erkennbar sein, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird.
- 3) Die Versammlung wird von der\*dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Der Vorstand beschließt die Form der Versammlung.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBW,
  - b) Wahl und Abberufung der\*des Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Wahl und Abberufung der Beisitzer\*innen, gemäß §9 Abs. 1, Buchst. b,
  - d) Wahl und Abberufung eines\*einer Rechnungsprüfer\*in und dessen\*deren Stellvertretung auf die Dauer von 3 Jahren gemäß §11 Abs. 1,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - g) Entlastung des Vorstands sowie des\*der Rechnungsprüfer\*in,
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§4 Abs. 5),
  - i) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - j) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des EBW.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten

Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der ersten Einladung hinzuweisen.

- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied kann bis zu drei Stimmen führen.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden im Rahmen der Festlegung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des EBW bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, nach Anhörung des Dekanatsausschusses und der AEEB.

## **§9 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 1) Dem Vorstand gehören an:
  - a. Die\*der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte Vorsitzende und die\*der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte stellvertretende Vorsitzende,
  - b. die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten bis zu 5 Beisitzer\*innen,
  - c. der\*die Dekan\*in ist geborenes Mitglied im Vorstand. An dessen statt kann auch der\*die stellvertretende Dekan\*in für den Sitz im Vorstand benannt werden.
- 2) Die\*der Vorsitzende des Vorstandes ist die\*der Vorsitzende des EBW.
- 3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
- 4) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

- 6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte des EBW,
  - b. die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogrammes,
  - c. die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
  - d. die Vertretung und Mitarbeit des EBW in der AEEB,
  - e. die Beratung über den Haushalt des EBW und das Erstellen des Haushaltsplans,
  - f. die Verteilung der staatlichen Mittel, soweit dies die Haushaltslage des EBW zulässt,
  - g. die Anstellung von haupt-und/oder nebenberuflichen Mitarbeitenden,
  - h. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des EBW kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Sie kann sich der kirchlichen Verwaltungsstelle des Dekanatsbezirkes bedienen, falls sich diese dazu bereit erklärt. Die Einzelheiten der Beauftragung werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.
- 9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, zusammen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder als Video-Vorstandssitzungen stattfinden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§10 VORSTAND IM SINNE DES §26 BGB**

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a) Der\*dem Vorsitzenden des EBW,
  - b) Der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden des EBW.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt das EBW gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Vertretungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem EBW gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§9) gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die\*der stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

#### **§11 RECHNUNGSPRÜFUNG**

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden ein\*e Rechnungsprüfer\*in und ein\*e Stellvertreter\*in auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Der\*die Rechnungsprüfer\*in prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des EBW und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Unangekündigte Kassenprüfungen können vorgenommen werden.

## **§12 BESCHLUSSFASSUNG**

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands (§9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§10) sind zu protokollieren und von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Der\*die Protokollführer\*in wird zu Beginn einer Versammlung von dem\*der Versammlungsleiter\*in bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 2) Die Protokolle von der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedseinrichtungen innerhalb einer Frist von drei Monaten per Post oder als E-Mail-Anhang zugestellt.
- 3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. §12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 4) Beschlüsse der Mitglieder können auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Dies ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben. Eine terminliche Frist für die Stimmabgabe muss festgesetzt sein.

## **§13 VERMÖGENSANFALL**

Bei Auflösung oder Aufhebung des EBW oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Kempten mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **Schlussformulierung /Formalia**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des EBW am ..... beschlossen, sowie durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom..... genehmigt, nach Anhörung des

Dekanatsausschusses und der AEEB. Die Eintragung in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht ..... erfolgte am .....

*Wir verwenden den Genderstern\*, um alle Menschen anzusprechen. Mit dem \*möchten wir dabei auch Personen gerecht werden, die sich in den Kategorien weiblich oder männlich nicht wiederfinden.*